



REINHARD KARDINAL MARX
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

Änderungsgesetz zum Gesetz über die Verwaltungs- und Haushaltsverbände in der Erzdiözese München und Freising (VHV-Ordnung)

Das Gesetz über die Verwaltungs- und Haushaltsverbände in der Erzdiözese München und Freising (VHV-Ordnung) vom 19. Dezember 2022 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 4, S. 174–183) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Änderungen

1. Zu Art. 1 Absatz 1

Am Ende des Satzes 1 wird folgender Passus eingefügt:

„in Form einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Erzbistum München und Freising.“

2. Zu Art. 4 Abs. 1 Satz lit. c

Es wird nach „Die Gegenstände, die“ folgender Einschub ergänzt:

„dauerhaft“

3. Zu Art. 4a Absatz 4

In einem neu eingefügten Absatz 4 wird ergänzt:

„(4) Für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 lit. b ist auch eine Übertragung von Aufgaben an die nach Art. 7 BestG ansonsten jeweils örtlich zuständige Gemeinde, insbesondere der Aufgabe ‚hoheitliche Bestattungsleistung‘ sowie der Aufgabe ‚Verwaltung des Kirchenfriedhofs‘ durch öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtlich zulässig.“

4. Zu Art. 6 Überschrift

Die Überschrift des Art. 6 wird umbenannt in:

„Organe im Verwaltungs- und Haushaltsverbund“

5. Zu Art. 6 Absatz 3

In Art. 6 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Zuständigkeit der jeweiligen Kirchenpfleger für die nicht nach Art. 4 und Art. 4a übertragenen Aufgabenbereiche bleibt hiervon unberührt.“

6. Zu Art. 7 Satz 1

In Art. 7 Satz 1 wird nach „Die Trägerstiftung stellt das fachlich geeignete pastorale Personal“ folgender Einschub ergänzt:

„– soweit dieses nicht seitens der Erzdiözese München und Freising bereitgestellt wird –“

7. Zu Art. 9 Absatz 2

In Art. 9 Absatz 2 wird im Satz 1 nach „Maßnahmen nach Abs. 1 werden“ folgender Einschub ergänzt:

„auf Antrag oder von Amts wegen“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft und ist zusammen mit der Anlage 1 zur VHV-Ordnung, welche Bestandteil dieses Gesetzes ist, auf der Website der Erzdiözese München und Freising zu veröffentlichen. Zusätzlich wird das Änderungsgesetz im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlicht.

München, den 5. November 2024



Reinhard Kardinal Marx

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Thomas Glawatsch
Erzbischöflicher Notar